

April 2015



Der Landrat
Amt für Natur- und Landschaftsschutz

Strategische Umweltprüfung (SUP) gemäß § 14 UVPG

In Verbindung mit § 17 Landschaftsgesetz NW (LG NW) vom 21.07.2007 in der
derzeit gültigen Fassung

Vorprüfung gemäß § 14a UVPG

3. Änderung des Landschaftsplanes Landschaftsplan 7 "Siegburg-Troisdorf-Sankt Augustin"

Inhalt der geplanten Landschaftsplan-Änderung:
Festsetzung des Geschützten Landschaftsbestandteiles 2.4-33 „Ehemalige Kies-
gruben westlich Sankt Augustin-Hangelar“

Ergebnis der Vorprüfung entsprechend Anlage 4 des UVPG:

- Keine erheblichen Umweltauswirkungen -

Die Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung (SUP) ist gemäß § 14
UVPG aufgrund des Ergebnisses der Vorprüfung nicht erforderlich.

Vorprüfung gemäß § 14 UVPG

Kriterien entsprechend Anlage 4 des UVPG

1. Merkmale des Plans in Bezug auf:

1.1 das Ausmaß, in dem ein Plan einen Rahmen setzt.

- **Keine erheblichen Umweltauswirkungen**

Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt mit der Zielsetzung, grundsätzlich positive Auswirkungen auf die Umwelt zu erreichen, insbesondere die Erhaltung und Optimierung als Lebensraum für Tiere und Pflanzen.

1.2 das Ausmaß, in dem der Plan andere Pläne und Programme beeinflusst.

- **Keine erheblichen Umweltauswirkungen**

Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil steht in fachlicher Übereinstimmung mit dem Regionalplan, der die Fläche aufgrund ihrer Schutzwürdigkeit als „Bereich zum Schutz der Natur“ (BSN SU-87) darstellt. Im Rahmen der landesweiten Biotopverbundplanung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) ist sie als landesweit bedeutsame Biotopverbundfläche mit herausragender Bedeutung (VB-K-5208-017) dargestellt. Der Bereich ist im Biotopkataster als schutzwürdiger Biotop erfasst (BK 5208-104). Im Flächennutzungsplan der Stadt Sankt Augustin ist die Fläche als Grünfläche mit einem textlichen Verweis auf die naturschutzfachliche Bedeutung des Bereiches dargestellt. Die Änderung des Landschaftsplanes harmonisiert mit den genannten Planungen.

1.3 die Bedeutung des Plans für die Einbeziehung umweltbezogener, einschließlich gesundheitsbezogener Erwägungen, insbesondere im Hinblick auf die Förderung der nachhaltigen Entwicklung.

- **Keine erheblichen Umweltauswirkungen**

Durch den Erhalt unbebauter Flächen wird der Lebensraum für Pflanzen und Tiere dauerhaft gesichert und dient gleichzeitig der Gesundheitsvorsorge des Menschen (Immissionsschutz, Niederschlagspeicher, Naherholung). Eine nachhaltige Nutzung der Fläche durch die Pflege der Offenlandbereiche (Beweidung) und forstliche Bewirtschaftung ist weiterhin möglich.

1.4 die für den Plan relevanten umweltbezogenen einschließlich gesundheitsbezogener Probleme

- **Keine erheblichen Umweltauswirkungen**

siehe 1.3

1.5 die Bedeutung des Plans für die Durchführung nationaler und europäischer Umweltvorschriften.

- **Keine erheblichen Umweltauswirkungen**

Die Festsetzung des Geschützten Landschaftsbestandteiles dient der Umsetzung der nationalen und europäischen Umweltvorschriften, insbesondere des Bundesnaturschutzgesetzes, des Landschaftsgesetzes NRW und der artenschutzrechtlichen Bestimmungen.

2. Merkmale der möglichen Auswirkungen und der voraussichtlich betroffenen Gebiete in Bezug auf:

2.1 die Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen.

- **Keine erheblichen Umweltauswirkungen**

Es sind keine negativen Umweltauswirkungen zu erwarten. Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil dient der Erhaltung und Optimierung als Lebensraum für Tiere und Pflanzen. Die getroffenen Regelungen ermöglichen gleichzeitig die Nutzung des siedlungsnahen Freiraumes für die Naherholung.

2.2 den kumulativen und grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen.

- **Keine erheblichen Umweltauswirkungen**

siehe 2.1

2.3 die Risiken für die Umwelt, einschließlich der menschlichen Gesundheit (z. B. bei Unfällen).

- **Keine erheblichen Umweltauswirkungen**

siehe 2.1

2.4 den Umfang und die räumliche Ausdehnung der Auswirkungen.

- **Keine erheblichen Umweltauswirkungen**

siehe 2.1

2.5 die Bedeutung und die Sensibilität des voraussichtlich betroffenen Gebiets aufgrund der besonderen natürlichen Merkmale, des kulturellen Erbes, der Intensität der Bodennutzung des Gebiets, jeweils unter Berücksichtigung der Überschreitung von Umweltqualitätsnormen und Grenzwerten.

- **Keine erheblichen Umweltauswirkungen**

siehe 2.1

2.5 Gebiete nach Nummer 2.3 der Anlage 2 (FFH-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparke, Biosphärenreservate, Landschaftsschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotop, Wasserschutzgebiete, Gebiete, bei denen Umweltqualitätsnormen überschritten sind, Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, Denkmalgebiete).

- **Keine erheblichen Umweltauswirkungen**

Die Festsetzung des Geschützten Landschaftsbestandteiles dient dem Schutz eines Bestandteiles des regionalen Biotopverbundes. Sie dient der Erhaltung eines siedlungsnahen Erholungsraumes in einem ansonsten dicht besiedelten Raum.

Feststellung der SUP-Pflicht gemäß § 14a UVPG

Zusammenfassende Darstellung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen der geplanten **3. Änderung des Landschaftsplan 7 "Siegburg-Troisdorf-Sankt Augustin"**, für die einzelnen Schutzgüter gemäß § 2 Abs. 1 UVPG:

Schutzgüter gemäß § 2 Abs. 1 UVPG	Negative Umwelt- auswirkungen	Positive Umweltauswir- kungen
Menschen (ein- schließlich der menschlichen Ge- sundheit)	Keine	- Immissionsschutz durch Erhaltung der Freiräume und Vegetationsbestände - Schutz der Naherholungsmöglichkeiten
Tiere, Pflan- zen, biologische Vielfalt	Keine	- Sicherung des regionalen Biotopverbundes - Erhaltung und Optimierung des Lebensraumes für Pflanzen und Tiere
Boden	Keine	- Schutz vor Flächenver- siegelung
Wasser	Keine	- Schutz vor Flächenver- siegelung und damit kei- ne Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung
Luft. Klima	Keine	- Erhaltung eines klimati- schen Ausgleichsraumes
Landschaft	Keine	- Schutz des naturnahen Landschaftsbildes in dem ansonsten dicht besiedel- ten Raum
Kultur- und Sachgü- ter	Keine	Keine

Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls

Die geplante 3. Änderung des Landschaftsplanes 7 "Siegburg-Troisdorf-Sankt Augustin" weist keine erheblichen Umweltauswirkungen auf. Die Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung sowie Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen ist aufgrund des Ergebnisses der Vorprüfung nicht erforderlich.